

2206 064

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 264

Auch vor Einlassung des Beklagten zur Hauptsache ist die Klagänderung nur gemäß § 264 ZPO zulässig.

ZPO §§ 256, 264

Bloße Klagerweiterung ist es auch, wenn der Kläger von der Rechnungslegungs- oder Auskunftsklage nicht zur Leistungs-, sondern zu der (die spätere Leistung sichernden) Feststellungsklage übergeht. Dabei ist ohne Bedeutung, ob die Auskunft die geänderte Klage erst ermöglicht hat.

BGH, Urt. v. 22. April 1960 - V ZR 42/59 - OLG Celle
LG Hannover

V ZR 42/59

Verkündet
am 22. April 1960
Heil,
ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Ehefrau Jutta S [REDACTED] geb. S [REDACTED] in
H [REDACTED]-K [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED]
2. der Witwe Sigrid M [REDACTED] geb. S [REDACTED] in H [REDACTED]-
K [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen und Revisionsklägerinnen,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Witwe Irmgard S a [REDACTED] geb. H [REDACTED] in
H [REDACTED]-L [REDACTED], M [REDACTED]-S [REDACTED]-Str. [REDACTED]
2. den minderjährigen Dieter-Christian S a [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S [REDACTED]
in H [REDACTED] als Pfleger, wohnhaft bei der Beklagten zu 1),
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. April 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Augu-
stin, Schuster, Dr. Rothe und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Auf die Berufung und die Revision der Klägerinnen
werden das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts in
Hannover vom 6. Mai 1958 und das Urteil des 10. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom 13. Januar
1959 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen,
dem auch die Entscheidung über die Kosten der Berufung
und der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am [REDACTED] 1955 starb in Hannover der Baumeister Christian Sa[REDACTED]. Er war in zweiter Ehe mit der Beklagten zu 1 verheiratet gewesen. Aus dieser Ehe stammt der noch minderjährige Beklagte zu 2. Die beiden Klägerinnen sind die Kinder des Verstorbenen aus dessen erster Ehe.

Durch Testament vom 7. Januar 1954 hat Christian Sa[REDACTED] seine zweite Ehefrau zu 1/4 und seinen Sohn aus zweiter Ehe zu 3/4 zu seinen Erben eingesetzt, die Ehefrau bezüglich ihres Erbanteils jedoch nur zur Vorerbin. Die beiden Klägerinnen sind im Testament für abgefunden erklärt worden. Das Testament (Fotokopie Bl. 5 GA) ist am 6. April 1955 eröffnet worden. Zum Nachlaß gehören u.a. einige Grundstücke, die im Kriege beschädigt worden waren. Die Grundstücke sind mit Hypotheken aus der Zeit vor dem 21. Juni 1948 belastet.

Am 17. April 1957 erstellte die Beklagte zu 1 auf Verlangen der pflichtteilsberechtigten Klägerinnen ein Nachlaßverzeichnis, das sie den Klägerinnen mit Schreiben vom 24. April 1957 zugleich im Namen ihres Sohnes übersandte. Mit Schreiben vom 30. April 1957 bemängelten die Klägerinnen das Verzeichnis als unvollständig, wobei sie insbesondere auf drei Punkte hinwiesen (das Fehlen einer Ordenssammlung, einer Porzellansammlung und eines Anspruchs des Erblassers auf den Kaufpreis für einen verkauften GmbH-Anteil). Die Beklagte zu 1 nahm hierzu mit Schreiben vom 13. Mai 1957 Stellung.

Mit der am 21. Dezember 1957 eingereichten, am 6. Januar 1958 zugestellten Klage verlangten die Klägerinnen zunächst Vervollständigung des Nachlaßverzeichnisses mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

der Behauptung, das Verzeichnis sei auch unter Berücksichtigung der Erklärungen der Beklagten zu 1 im Schreiben vom 13. Mai 1957 immer noch unvollständig. In der Klageschrift heißt es, die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen bleibe vorbehalten, bis die Beklagten das Nachlaßverzeichnis ergänzt, evtl. bis sie den Offenbarungseid geleistet hätten. Zur etwa gleichen Zeit erwirkten die Klägerinnen einen Zahlungsbefehl gegen die Beklagten über eine Pflichtteilsforderung von 90.000,-- DM (je 45.000,-- DM), der am 10. Dezember 1957 beantragt und am 16. Dezember 1957 zugestellt wurde. Der Zahlungsanspruch ist nach Widerspruch und Verweisung beim Landgericht in Hannover unter dem Aktenzeichen 7 O 1/58 anhängig.

Nach Klagerhebung schrieb der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 1 am 14. Januar 1958 dem Anwalt der Klägerinnen, das Nachlaßverzeichnis vom 17. April 1957 sei vollständig, die Beklagte zu 1 sei bereit, das Verzeichnis in Verbindung mit dem Schreiben vom 13. Mai 1957 zu beschwören. Darüber hinaus nahm der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu 1 noch zu sechs weiteren Punkten Stellung, deren Fehlen die Klägerinnen in der Klageschrift zusätzlich bemängelt hatten. Darauf kündigten die Klägerinnen den Antrag an,

die Beklagten zu verurteilen, den Offenbarungseid, dahin zu leisten, daß sie das Nachlaßverzeichnis vom 17. April 1957, ergänzt durch Schreiben vom 13. Mai 1957, über den Nachlaß des am 30. März 1955 verstorbenen Baumeisters Christian Sa[REDACTED] so vollständig erstellt haben, als sie dazu im Stande sind.

Am 15. März 1958 leistete die Beklagte zu 1 den Offenbarungseid freiwillig vor dem Nachlaßgericht. Auf eine Fidesleistung durch den Pfleger des Beklagten zu 2 verzichteten die Klägerinnen.

In der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1958 vor dem Landgericht haben die Klägerinnen folgenden Antrag gestellt:

1. Die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von je 2.000,-- DM = insgesamt 4.000,-- DM (Teilbetrag) nebst 4% Zinsen seit dem 30. März 1955 an die Klägerinnen zu verurteilen;
2. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner dazu verpflichtet sind, den Klägerinnen je 12 1/2% = 25% des Betrages zu erstatten, um den die auf den näher bezeichneten Nachlaßgrundstücken lastende Hypothekengewinnabgabe nebst rückständigen Zinsen per 30. März 1955 herabgesetzt wird;
3. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner dazu verpflichtet sind, den Klägerinnen je 12 1/2% = 25% der Beträge zu zahlen, die ihnen etwa auf Kriegssachschädenansprüche gezahlt werden.

Sie haben die Ansicht vertreten, sie hätten von vornherein eine Stufenklage erhoben, und haben zur Begründung ihrer Leistungs- und Feststellungsklage auf ihre Ausführungen im Rechtsstreit 7 O 1/58 verwiesen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt und ausgeführt: Die Ansprüche auf Vervollständigung des Nachlaßverzeichnisses und auf Ableistung des Offenbarungseides seien von vornherein unbegründet gewesen, da das Nachlaßverzeichnis vollständig gewesen sei und das Gesetz eine Klage auf Vervollständigung des Verzeichnisses nicht vorsehe, auch kein Anlaß zum Mißtrauen gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses bestanden habe. Gegenüber dem Antrage auf Verurteilung zur Leistung des Offenbarungseides und auf Zahlung und Feststellung haben die Beklagten Klageänderung gerügt. Bezüglich der Feststellungsklage haben sie überdies das Fehlen eines

Feststellungsinteresses geltend gemacht und den Klägerinnen angeboten, in einer Vereinbarung festzulegen, daß sie gegenüber den mit der Feststellungsklage verfolgten Ansprüchen niemals Verjährung einwenden würden. Im Protokoll des Landgerichts vom 25. April 1958 heißt es hierzu ferner:

Die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten erklärten, daß sie hinsichtlich der Feststellungsanträge der Klägerinnen mangelndes Feststellungsinteresse geltend machten, weil sie nicht bestritten, im Rahmen des Feststellungsantrags den Klägerinnen gegenüber gegebenenfalls zahlungspflichtig zu sein.

Das Landgericht hat die Klage aus formellen Gründen abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug haben die Klägerinnen ihren Antrag dahin gefaßt, daß die Beklagten verurteilt werden sollten, an sie über den im Rechtsstreit 7-0-1/58 geltend gemachten Teilbetrag von je 45.000,-- DM hinausgehende weitere je 2.000,-- DM nebst Zinsen zu zahlen, und daß festgestellt werde, daß bei Berechnung der Pflichtteilsansprüche dem Nachlaßwert die Beträge zugerechnet würden, die sich aus der Ermäßigung der Hypothekengewinnabgabe für die genannten Nachlaßgrundstücke und aus der etwaigen Zahlung einer Entschädigung für Kriegssachschäden ergeben würden.

Die Berufung der Klägerinnen hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgen sie ihren Berufungsantrag weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Zur Frage des Vorliegens einer Klageänderung führt das Berufungsgericht aus:

Eine Stufenklage (§ 254 ZPO) liege nicht vor. Die Feststellungsklage könne überhaupt nicht Teil einer Stufenklage sein. Was die Leistungsklage anlange, so hätte sie schon in der Klageschrift enthalten sein müssen, um Teil einer Stufenklage zu sein. Der Antrag auf Verurteilung zur Leistung des Offenbarungseids sei mangels Zustellung des ankündigenden Schriftsatzes von Amts wegen oder einer Klagerhebung in der mündlichen Verhandlung (§ 281 ZPO) überhaupt nicht rechtshängig geworden. Die Klägerinnen leiteten vielmehr mit ihren Anträgen auf Verurteilung zur Zahlung und auf Feststellung aus demselben Klagegrunde, nämlich dem Pflichtteilsanspruch, eine andere Rechtsfolge her, als sie mit der Klage ursprünglich getan hätten. Zwar liege nur eine Klagerweiterung vor, wenn der Kläger zunächst Rechnungslegung oder Auskunftserteilung verlange und dann zur Leistungsklage übergehe, wenn er meine, der Rechnungslegung oder Auskunftserteilung nicht mehr zu bedürfen, um die Leistung beschaffen zu können. Die Beklagten hätten aber nach der Klagerhebung keine Erklärungen abgegeben, durch die das Nachlaßverzeichnis vervollständigt worden sei. Sie hätten also den Klägerinnen nicht erst im Rechtsstreit die Möglichkeit gegeben, die Leistungsklage zu beziffern. Vielmehr hätten die Klägerinnen, als sie den Zahlungsantrag gestellt hätten, über keine anderen Unterlagen für die Bezifferung als vor der Klage auf Auskunftserteilung verfügt. Die Auskunftsklage sei für die Leistungsklage ohne

Bedeutung gewesen. Daher liege in dem Übergang von der Auskunfts- zur Leistungsklage keine bloße Klageerweiterung (§ 268 Nr. 2 ZPO), sondern eine Klagänderung.

II.

1. Auf die Frage, ob eine Klagänderung vorliegt, käme es gar nicht an, wäre die, soweit ersichtlich, sonst nur von Rosenberg (Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 9. Aufl. § 100 II 2 a S. 489) und von Seuffert/Walsmann (ZPO 12. Aufl. § 264 Anm. 2) ohne nähere Begründung vertretene Meinung der Revision richtig, daß vor Einlassung des Beklagten zur Sache (Hauptsache) in der mündlichen Verhandlung der Kläger die Klage in Analogie zu § 271 ZPO ohne Einwilligung des Beklagten ändern könne. Mit Recht sagt jedoch der Berufungsrichter, diese Auffassung finde im Gesetz keine Stütze. Eine entsprechende Anwendung des § 271 ZPO scheitert einmal daran, daß die Bestimmungen über die Klagänderung (jetzt § 264 ZPO) verschiedentlich umgestaltet worden sind, ohne daß eine Umgestaltung in der hier in Frage stehenden Richtung vorgenommen worden wäre, insbesondere aber daran, daß bei Zurücknahme der Klage der Kläger ohne weiteres die Kosten tragen muß. Dem kann nicht mit der Revision entgegengehalten werden, für den Beklagten entstünden durch die Klagänderung keine höheren Kosten; denn die Kostenlast des Klägers wirkt für den Beklagten als ein Schutz vor leichtfertiger Klagerhebung und es geht daher nicht an, den Beklagten ohne seine Einwilligung und ohne daß das Gericht die Klagänderung für sachdienlich erachtet, einer Klagänderung auszusetzen, die auch vor der mündlichen Verhandlung dem Beklagten Arbeit und Aufregung verursachen kann, welche sich später wegen der

Klagänderung als nutzlos erweisen.

Ohne Bedeutung wäre die Frage der Klagänderung auch dann, wenn die Beklagten sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hätten (§ 269 ZPO). Das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 18. März 1958, in dem die Klägerinnen ihren geänderten Antrag erstmalig gestellt haben, enthält lediglich die Feststellung, die Anwälte hätten zur Sache (nicht zur Hauptsache, vgl. § 39 ZPO) verhandelt. Über eine etwaige Rüge der Klageänderung schweigt die Niederschrift. Dem Beklagten war im Termin vorbehalten worden, Schriftsätze zu dem die Klageänderung ankündigenden Schriftsatz der Klägerinnen vom 17. März 1958 nachzureichen. Im Schriftsatz der Beklagten zu 1 vom 22. März 1958, dem sich der Beklagte zu 2 im Schriftsatz vom 26. März 1958 angeschlossen hat, erklärte die Beklagte zu 1, die Beklagten hätten der Klageänderung entschieden widersprochen. Im Tatbestand des Berufungsurteils (S.3), der auf die Schriftsätze der Parteien Bezug nimmt, wird im Anschluß an den Klagabweisungsantrag der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1958 der Widerspruch der Beklagten gegen die Klageänderung erwähnt. Es ist somit gemäß § 314 ZPO zumindest nicht festzustellen, daß die Beklagten sich in der mündlichen Verhandlung ohne Widerspruch auf die Klagänderung eingelassen hätten.

2. Gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts im übrigen erhebt die Revision zum Teil begründete Bedenken. Nach der auch vom Berufungsgericht angeführten ständigen Rechtsprechung ist es eine bloße Klagerweiterung, wenn der Kläger von der Rechnungslegungs- oder Auskunftsklage zur Leistungsklage übergeht, da der Kläger

auf derselben rechtlichen Grundlage in Verfolgung der gleichen Forderung unmittelbar den Endzweck anstrebt, dessen Erreichung durch die zunächst verlangte Rechnungslegung oder Auskunft mittelbar verfolgt wurde (RGZ 40, 7, 9; 144, 71, 74 mit weiteren Nachweisen). Von dieser Rechtsprechung abzugehen besteht angesichts des im Gang der Gesetzgebung ersichtlich gewordenen Bestrebens, die Einrede der Klageänderung einzuschränken (RG JW 1937, 3155, 3156), kein Anlaß. Bloße Klagerweiterung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kläger meint, der Auskunftserteilung nicht mehr zu bedürfen. Darauf, ob die Klageparteien erst durch die ursprünglich begehrte Auskunft in die Lage versetzt wurden, die Leistungsklage zu erheben, kommt es entgegen der Meinung der Vorinstanz dabei nicht an. Auch bei der Stufenklage kann, wenn etwa das Vermögensverzeichnis freiwillig vorgelegt worden ist und daher die Klage nur auf Offenbarungseidsleistung und später auf Zahlung gerichtet wurde, der Fall eintreten, daß der Beklagte den Offenbarungseid leistet, ohne seine Angaben im Vermögensverzeichnis zu berichtigen. Auch in solchem Fall stehen dem Kläger nicht mehr Unterlagen zur Verfügung als vor der Eidesleistung; trotzdem ist - außerhalb des § 254 ZPO - die bloße Klagerweiterung zu bejahen, wobei insbesondere von Bedeutung ist, daß die Ansprüche auf Rechnungslegung und Auskunft kein selbständiges Gewicht haben, sondern nur Hilfsmittel zur Erreichung des im Endergebnis verfolgten Zweckes der Verurteilung zur Leistung sind. Die Klage auf Zahlung war im vorliegenden Fall daher keine Klageänderung, obwohl die Klage ursprünglich nicht auf die Verurteilung zur Erstellung des Nachlaßverzeichnisses überhaupt, sondern auf Vervollständigung des schon vorhandenen Nachlaßverzeichnisses gerichtet war und es mindestens zweifelhaft ist, ob ein Anspruch auf Vervoll-

ständigkeit nach bürgerlichem Recht besteht und die Frage der Vollständigkeit nicht etwa nur im Offenbarungseidsverfahren auszutragen ist (Palandt, BGB, 19. Aufl. § 260 Anm. 3 e).

3. Es besteht kein Anlaß, die Klageerweiterung auf den Fall der Leistungsklage zu beschränken. Die Feststellungsklage ist zwar nicht in dem Maße ohne weiteres zulässig wie eine Leistungsklage. Aber auch sie bedeutet, wenn sie sich auf das Nachlaßverzeichnis und den Pflichtteil bezieht, ein Mittel zur Erreichung der späteren Leistung, und soweit ihre besonderen Voraussetzungen von Bedeutung sind, sind sie nach § 256 ZPO zu prüfen, geben aber keinen Anlaß, für die Frage, ob eine Feststellungsklage unter den hier gegebenen Umständen eine Klagerweiterung ist, eine strengere Auffassung zu vertreten. Der gesamte Klagantrag, zu dem die Klägerinnen übergegangen sind, ist also als eine zulässige Klagerweiterung anzusehen.

4. Vorzunehmen war jedoch noch die eben erwähnte Prüfung der Voraussetzungen der Feststellungsklage, da sie in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geboten ist (BGHZ 18, 22, 41). Die Klägerinnen haben die Auffassung, daß die Kriegssachschädenansprüche und die Ermäßigungen für die Hypothekengewinnabgabe ihren Pflichtteilsanspruch erhöhen würden, bereits im Parallelprozeß geltend gemacht (Schriftsatz vom 17. März 1945). Es ist aber nicht ersichtlich, daß wegen der Erhöhung der Aktiven und der Verminderung der Passiven ein höherer Zahlungsanspruch eingeklagt wäre. Sie haben im Parallelprozeß nur darauf hingewiesen, daß sich ihre Ansprüche in Zukunft erhöhen werden. Das Feststellungsinteresse war daher insofern gegeben,

als die Feststellungsklage der Unterbrechung der Verjährung diene und eine entsprechende Leistungsklage wegen der Schwierigkeit der Berechnung durch die Klägerinnen, denen naturgemäß die erforderlichen Unterlagen fehlten, nicht möglich erschien. Das Berufungsgericht ist zwar der Meinung, daß die Aufstellung des Nachlaßverzeichnisses und die Leistung des Offenbarungseides ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis gewesen sei, so daß das für die Feststellungsklage bestehende Interesse der Verjährungsunterbrechung nicht gegeben sei. Zuzugeben ist, daß die Aufstellung und Beidigung des Nachlaßverzeichnisses ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis im Sinne des § 208 BGB sein kann (RGZ 113, 234, 238). Im Gegensatz zu dem Anerkenntnis bewirkt die Klagerhebung jedoch eine Unterbrechung auf die Dauer des Rechtsstreits (§ 211 BGB). Bei der langen Dauer der hier in Frage stehenden Prozesse kann es dem Kläger nicht verwehrt werden, daß er trotz eines in seiner Bedeutung immerhin zweifelhaften Anerkenntnisses durch Feststellungsklage für eine weitergehende Sicherung seines Anspruchs gegen Verjährung sorgt. Auch unter diesem Gesichtspunkt war die Feststellungsklage somit nicht zu beanstanden.

III.

Nach alledem war das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit, der - vom Standpunkt der Vorinstanzen mit Recht - zur Sache noch nicht entschieden worden ist, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. In entsprechender Anwendung des § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO (BGHZ 14, 11, 14) erschien es zweckmäßig, die Sache an das Landgericht

zurückzuverweisen (BGH Urteil vom 24. November 1951, II ZR 26/51, in BGHZ 4, 62 insoweit nicht abgedruckt; Baumbach/Lauterbach § 565 ZPO Anm. 1 A), insbesondere auch deswegen, weil dann eine Verbindung mit dem Parallelprozeß (§ 147 ZPO) möglich sein wird. Die Entscheidung über die Kosten der Revision bestimmt sich nach dem endgültigen Ausgang des Rechtsstreits. Sie war daher dem Landgericht zu übertragen.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag